

TRADITIONSTAG DER REFORMATION

Eine Zuschrift

von Dr. iur. Karl-Georg Mantey

Aus Bernhard Lohses prägnanter Zusammenfassung des Standes der Debatte über Luthers Thesenanschlag (Heft 3/1963, S. 132 ff) erscheinen mir folgende zwei in der Forschung unstrittige Fakten entscheidend für die Datierung der Geburt der Reformation: Luther hat

(a) am 31. Oktober 1517 die 95 Thesen an seine kirchlichen Vorgesetzten, Erzbischof Albrecht von Mainz und Bischof Hieronymus Schultz von Brandenburg, gesandt und dabei betont, er schicke ihnen die Thesen zunächst »privatim«, damit sie die Ablaßinstruktion (auf die Tetzels sich stützte), zurückzögen und dem Ablaßmißbrauch wehrten;

(b) am 13. Februar 1518 in einem Brief an seinen Brandenburger Bischof erklärt, er habe öffentlich alle (»publice omnes«), privatim aber diejenigen, die ihm als die Gelehrtesten bekannt seien, zur Disputation oder zur schriftlichen Äußerung auf gefordert (»invitans et rogans«).

Hieraus ergibt sich sine ira et studio die nüchterne, das Traditionsbewußtsein freilich enttäuschende Folgerung:

zu (a) daß am 31. Oktober 1517, dem Tag der betont privaten - heute würde man vielleicht sagen: vertraulichen - innerdienstlichen Vorlage seiner Thesen, nicht zugleich auch ein urbi et orbi zugedachter, spektakulärer Thesenanschlag und mit ihm die in der Thesenpräambel enthaltene Aufforderung zu mündlicher oder schriftlicher Disputation stattgefunden haben kann. Andernfalls müßte man Luther eine nicht nur unfaire, sondern zugleich disziplinar unbegreifliche Brüskierung seiner Vorgesetzten, d. h. etwas ganz Unvernünftiges, unterstellen.

Luther ist also mit dem Brief vom 31. Oktober 1517 Kronzeuge seines eigenen Handelns am »Reformationstag«, nämlich seiner zunächst nur auf zwei ihm übergeordneten Adressaten beschränkten Thesenbekanntgabe.

Melanchthons Angabe aus dem Jahr 1546 (also erst nach Luthers Tod), der Thesenanschlag habe (schon) am 31. Oktober 1517 stattgefunden, ist somit gegenüber Luthers brieflicher Erklärung vom 31. Oktober 1517 datenmäßig irrelevant, bleibt allerdings verwertbar für den Vorgang eines Thesenanschlags als solchen. Dieser kann also erst *nach* dem 31. Oktober 1517 stattgefunden haben. Genaueres bleibt offen; man könnte praeter propter noch hinzufügen, er müsse jedenfalls *vor* dem Brief vom 13. Februar 1518 erfolgt sein, der auf die »publice omnes«-Aufforderung zur Disputation als auf etwas Vergangenes Bezug nimmt.

Auch der 1. November 1517 (Allerheiligen), der innerhalb der Forschung zur Erörterung gestanden hat, kann als Tag des Thesenanschlags nicht in Betracht kommen; denn der Brief vom 31. Oktober 1517 könnte seine beiden Adressaten am 1. November, also nur einen Tag später, unter damaligen Beförderungsverhältnissen noch nicht erreicht haben, geschweige denn, daß Luther bis dahin eine angemessene Frist des Abwartens eingehalten haben konnte, während deren er, aus Fairness sowie der disziplinären Ordnung wegen, einer Stellungnahme seiner Vorgesetzten hätte gewärtig bleiben müssen, bevor er publice vorging.

Am traditionellen Datum des 31. Oktober 1517 für den Thesenanschlag kann also nicht festgehalten werden.

Die Modalität der Thesenpublikation, also die Befestigung an der Schloß-

kirchentür, könnte durch das »*invitans et rogans publice omnes*« im Brief vom 13. Februar 1518 an den Brandenburger Bischof als wenigstens pauschal bestätigt angesehen werden. Man kann indes Deutlicheres aus dem weiteren Brief entnehmen, den Luther (zwei Tage nach dem letztgenannten Brief) am 15. Februar 1518 an Spalatin schrieb. Lohse resigniert allerdings hinsichtlich der Verwendbarkeit dieses Briefs, in dem es heißt: »*Me ante fores invitantem et rogantem spernunt et in angulis garriunt, quod defendere se non posse vident*« (Mir, der vor den Türen einlud und aufforderte, gehen sie aus dem Weg (spernunt), reden mich aber in Winkeln tot, weil sie sehen, daß sie sich nicht verteidigen können). »*Ante fores*« (vor den Türen, nämlich der Schloßkirche) könnte zwar schlicht und etwas frei mit »öffentlich« übersetzt werden, obschon ein Einladen vor den Türen *eo ipso* »öffentlich« ist. Jedoch ist grammatisch zu beachten, daß es nicht »*pro foribus*« heißt, sondern eben »*ante fores*«; ersteres setzt den Blick von den Toren weg ins Publikum voraus, etwa wie wenn ein Herold einlädt. »*Ante fores*« dagegen drückt aus, daß der Blick sich zu den Türen hinwendet, wie das beim Anschlagen der Thesen der Fall ist. - Luther, der das Lateinische oft auch innerhalb eigener deutscher Texte einfließen läßt, wenn er sich ganz unmißverständlich ausdrücken will, kann hier das »*ante fores*« wortwörtlich plastisch verwendet haben, den Thesenanschlag, historisch rückblickend, im Geist wiederholend.

Sonach könnte die Melanchthonsche Darstellung des Thesenanschlags - wenn auch nicht seine Datierung - durch die beiden Februarbriefe von 1518 als von Luther vorweg bestätigt angesehen werden. Der tatsächliche Zeitpunkt bleibt

freilich nach wie vor offen.

┌ Gegen die von Lohse geäußerte Ansicht, der Thesenanschlag an der Schloßkirchentür »stelle keine eigentliche Publikation dar«, »da die zahlreichen Pilger des Lateinischen unkundig waren und nur Fachleute die Thesen lesen konnten«, habe ich folgendes einzuwenden: Publikation bedeutet nichts anderes, als etwas »dem Publikum« (der Öffentlichkeit) zugänglich zu machen. Die zu Allerheiligen in Wittenberg erwarteten Pilger stellten aber nicht »das« Publikum (»die« Öffentlichkeit) dar. Wittenbergs Publikum war die Einwohnerschaft dieser Universitätsstadt samt ihren »Fachleuten«. Letztere konnten den des Lateinischen nicht kundigen Einwohnern den Theseninhalt jederzeit darlegen. Ein Thesenanschlag unterrichtete mithin *publice omnes*, so wie es Luther im Brief vom 13. Februar 1518 an seinen Brandenburger Bischof erklärt hat.

Ich persönlich zweifle sonach nicht, gestützt auf Melancthon, daß Luther die Thesen an das Schloßkirchentor angeschlagen hat, freilich nicht an unserm »Reformationstag«. Am 31. Oktober 1517 hatte er eben zunächst nur zwei Vorgesetzte *privatim* unterrichtet, ohne gleichzeitig auch eine unlogische Flucht in die Öffentlichkeit anzutreten. Die Thesenpublikation erfolgte offenbar erst, nachdem jene Privatinformation nicht in angemessener Frist zu einer Reaktion seiner unschlüssigen Vorgesetzten geführt hatte.

Feiern wir nun wirklich in dem traditionellen Reformationstag ein falsches Datum? Ich meine, nein. Denn tatsächlich war der 31. Oktober 1517, wenn auch nicht der Konzeptionstag, so doch der Geburtstag der Thesen, an dem sie *ex pectore et penna* des Reformators an die verantwortlichen (aber offenbar von

Bedenken und Angst gelähmten) Vorgesetzten gingen, die nun einmal nicht wie Luther das Genie zu einem Reformator hatten, dessen Kriterium stets ist, daß er, wie Kierkegaard sagt, »in der ganzen Welt allein steht, aber zugleich ausdrückt, daß Gott mehr als alle Individuen und Generalversammlungen vermag«.

Erleichtern wir Epigonen uns gegenüber der Enttäuschung, daß der Thesenanschlag nicht auf den traditionellen Reformationstag fällt, durch ein Wort des in vielen menschlichen Fragen oft uner schöpflich einsichtsvoll helfenden Goethe, der aus Kongenialität ein Bewunde-

rer Luthers sein konnte: einen »Mann, der . . . auch irrend noch immer ehrwürdig bleibt«, lautet sein berühmtes Wort über Luther (in einem Brief von 1826). Das uns hier erleichternde Wort sagte er in anderm Zusammenhang - zur Frage der Tradition - mit Bezug auf einen Kupferstich von Rom (zu Eckermann 1829): » . . . in einer dieser Straßen zum Tor herein wohnte ich, in einem Eckhaushaus. Man zeigt jetzt ein anderes Gebäude in Rom, wo ich gewohnt haben soll; es ist aber nicht das rechte. Aber es tut nichts; solche Dinge sind im Grunde gleichgültig, und man muß *der Tradition ihren Lauf lassen*.«

BUCHBESPRECHUNGEN

HIRSCH, EMANUEL: Das Wesen des reformatorischen Christentums. Berlin: Walter de Gruyter 1963. VII, 270 S. 8° Ln.

»Not des Herzens und Gewissens - so heißt es im Vorwort - zwingt mir noch diese Darstellung des Wesens des reformatorischen Christentums ab«. Das Buch ist geboren aus der großen Sorge um die Zukunft des Protestantismus. Hirsch sieht die Lage der evangelischen Kirchen als sehr ernst an: auf der einen Seite sind sie bedroht »durch eine dem Papstkirchentum günstige Weltlage«, auf der anderen Seite wird durch »die verwirrte Ideologie der ökumenischen Bewegung unter den evangelischen Christen das Bewußtsein von dem unbedingten Wahrheitsrecht des reformatorischen Glaubens als des strengen Hüters ursprünglicher christlicher Lauterkeit und Reinheit untergraben.« Demgegenüber will sein Buch den evangelischen Christen

den gegenwärtigen Sinn und die Gegenwartsbedeutung der Reformation Luthers aufs Neue zum Bewußtsein bringen, und zwar mit den von ihr untrennbaren Verwahrungen und Abgrenzungen, so wie sie heute aktuell sind.

Das Buch bietet zehn ungefähr gleich lange Kapitel, die jeweils in drei Abschnitte geteilt sind. Das erste (»Der Widerstreit zwischen Evangelisch und Katholisch und die Einheit der Christenheit«, 1-24) vollzieht eine dreifache Abgrenzung: gegen eine Tendenz in der ökumenischen Bewegung, das strenge Entweder/Oder zwischen den evangelischen Kirchentümern und der »Papstkirche« zu erweichen und an der Wahrheitsfrage vorbei das reformatorische Christentum einer Wiedervereinigung mit dem »Papstkirchentum« aufzuopfern; sodann gegen eine autoritative Erneuerung des Altprotestantismus, welche die Nöte und Schwierigkeiten des reformatorischen Christentums, nämlich vor allem seines Schriftprinzips verleugnet; endlich gegen die Spielart des Neupro-